

# **Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement**

**der Gemeinde Eich**

1. Januar 2022

rot = neuer Text (Gesetzliche Änderungen etc.)  
grün = Vorschlag/besprechen/abklären.

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kehrichtabfuhr
Art. 2	Kehrichtgebinde
<b>Art. 3</b>	<b>Grüngutabfuhr</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Grüngutgebinde</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde/Siedlungsabfälle</b>
<del>Art. 4</del>	<del>Haushalt-Sperrgut</del>
<del>Art. 5</del>	<del>Separatabfahren</del>
Art. 6	Separatsammlungen
<del>Art. 7</del>	<del>Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle</del>
<b>Art. 7</b>	<b>Information</b>

## **Anhang 1**

Gebührenfestlegung Abfallbewirtschaftung

## **Anhang 2**

Modalitäten

Der Gemeinderat von Eich erlässt aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 30. November 2021 folgende Vollzugsverordnung.

## **Art. 1 Kehrrichtabfuhr**

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt alle Wochen und die Aussentour alle 4 Wochen.

<sup>2</sup> Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

~~<sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL-Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL-Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.~~

~~<sup>4</sup> Die Separatabfuhr gemäss Artikel 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.~~

## **Art. 2 Kehrrichtgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- ~~— Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken.~~
- ~~— Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.~~
- ~~— gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer).~~
- ~~— gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben.~~
- ~~— Sperrgutbündel mit Gebührenmarken.~~
- Kehrichtsäcke (17l bis 110l) mit offiziellen GALL Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke mit offiziellen GALL Gebührenmarken erhalten
- Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) ausgerüstet mit Datenchip für die Entsorgung des Kehrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

~~<sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter-Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.~~

<sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrrihtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg. Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

~~<sup>3</sup> Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.~~

<sup>3</sup> Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

<sup>4</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

<sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrihtgebände ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

### **Art. 3 Grüngutabfuhr**

<sup>1</sup> Die Abfuhr von Grüngut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Entsorgungskalender.

<sup>2</sup> Für Astmaterial besteht ein Häckseldienst gemäss den Daten im Entsorgungskalender

### **Art. 4 Grüngutgebände**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebände zulässig:

- Handelsübliche, mechanisch entleerbare Container mit einem Volumen von 140 bis max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840). Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.
- Grüngutbündel bis maximal 1m Länge, verschnürt mit kompostierbarer Sisal-, Hanf- oder Baumwollschnur.

<sup>2</sup> Die Anschaffung der Grüngutgebände ist Sache der Liegenschaftseigentümer

### **~~Art. 3 Bereitstellung der Gebinde~~**

### **Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde/Siedlungsabfälle**

~~1. Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.~~

~~2. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.~~

~~3. Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.~~

~~4. Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.~~

**1. Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr am von der Gemeinde bezeichneten Bereitstellungsort gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.**

**2. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.**

**3. Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.**

**4. Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.**

### **Art. 4 Haushalt-Sperrgut**

~~Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.~~

### **Art. 5 Separatabfahren**

~~Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.~~

## Art. 6 Separatsammlungen

~~Für Haushaltungen bietet die Gemeinde für folgende Abfälle Separatsammlungen an Sammelstellen an:~~

- ~~— Glas~~
- ~~— Metalle~~
- ~~— Öl~~
- ~~— Karton / Papier~~
- ~~— Alu / Weissblechdosen~~
- ~~— Kleider~~
- ~~— Haushaltbatterien~~

**Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren an. Details dazu im Entsorgungskalender.**

## Art. 7 ~~Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle~~

~~<sup>1</sup> Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.~~

~~<sup>2</sup> Die Gemeinde bietet bedarfsgerecht Häckseltouren pro Jahr an.~~

~~<sup>3</sup> In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.~~

## Art. 8 Information

~~<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.~~

~~<sup>2</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:~~

- ~~— Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht~~
- ~~— Separatabfahren und Separatsammlungen~~
- ~~— Standorte der Sammelstellen~~
- ~~— Daten der Häckseltouren~~
- ~~— weitere Entsorgungsmöglichkeiten~~

**Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender mit Informationen über:**

- **Sammeltage und Daten der Häckseltour**
- **Standorte der Sammelstellen**
- **Informationen zum Sammelgut**
- **weitere Entsorgungsmöglichkeiten**

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 2003.

Diese Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

6205 Eich, 30. November 2021

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Gemeindepräsident:  
Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:  
Roger Bannwart

# Anhang 1

## Gebührenfestlegung Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf Artikel 44 ~~12~~ (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglementes hat der Gemeinderat mit ~~Beschluss vom 19. Dezember 2002~~ folgende Gebühren festgelegt:

### 1. Kompostierbare Abfälle

---

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | <del>Grüngut*<br/>Küchenabfälle<br/>Gartenabfälle*</del> | <del>In Grundgebühr enthalten<br/>Dürfen nicht angeliefert werden<br/>In Grundgebühr enthalten<br/>*Wenn möglich auf eigener Liegenschaft entsorgen</del> |
| 1.2 | Häckseldienst  | Bis 15 Minuten in der Grundgebühr enthalten   |

### 1. Grüngut (exkl. Mehrwertsteuer)

---

- |     |                       |   |
|-----|-----------------------|---|
| 1.1 | Grüngut und Astbündel | In Grundgebühr enthalten                    |
| 1.2 | Häckseldienst         | Bis 15 Minuten in der Grundgebühr enthalten |
|     | Über 15 Minuten       | Fr. 295/h                                   |

### 2. Separatsammlungen für Haushaltungen (inklusive Mehrwertsteuer)

---

- |     |                                |                          |
|-----|--------------------------------|--------------------------|
| 2.1 | Alteisen                       | In Grundgebühr enthalten |
| 2.2 | Weissblech und Aluverpackungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.3 | Altpapier und Karton           | In Grundgebühr enthalten |
| 2.4 | Altöl                          | In Grundgebühr enthalten |
| 2.5 | Altkleidersammlung             | In Grundgebühr enthalten |
| 2.6 | Haushaltbatterien              | In Grundgebühr enthalten |
| 2.7 | Kaffeekapseln aus Aluminium    | In Grundgebühr enthalten |
| 2.8 | Glas                           | In Grundgebühr enthalten |



### **3. Grundgebühr (Preis pro Jahr inklusiv Mehrwertsteuer)**

---

3.1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zusammen mit der Wasser- und Abwasserrechnung.

Es gelten folgende Ansätze:

– Pro Wohnung	Fr. 100.00
– <b>Pro Betrieb</b>	<b>Fr. 100.00</b>

Bei Belegung einer Wohnung von weniger als 6 Monaten ist die hälftige Grundgebühr zu entrichten und bei 6 Monaten und mehr die ganze Grundgebühr.

### **4. Kehricht- und Sperrgut-Gebühren**

---

#### **4.1. Offizielle Kehrichtmarken GALL (Stand 1.1.2021) (inklusive Mehrwertsteuer)**

17 Liter Sack	½ Marke	Fr. 0.70
35 Liter Sack	1 Marke	Fr. 1.40
60 Liter Sack	2 Marken	Fr. 2.80
110 Liter Sack	3 Marken	Fr. 4.20

#### **4.2. Gebührenmarken für Sperrgut (inklusive Mehrwertsteuer)**

bis 2.5 kg	½ Marke	Fr. 0.70
2.5 kg bis 5 kg	1 Marke	Fr. 1.40
ab 5kg bis 10 kg	2 Marken	Fr. 2.80
ab 10kg bis 15 kg	3 Marken	Fr. 4.20
ab 15kg bis 20 kg	4 Marken	Fr. 5.60

#### **4.3. Andockgebühr für Container (Franken pro Leerung, exkl. Mehrwertsteuer)**

240 Liter bis 370 Liter Container	Fr. 1.20
371 Liter bis 800 Liter Container	Fr. 1.80

#### **4.4. Gewichtsgebühr (Preis pro kg, exklusive Mehrwertsteuer)**

Fr. 0.22

## **Anhang 2**

### **Modalitäten**

#### **1. Verkaufsstellen für Abfall-Marken**

---

Volg-Laden, Gemeindkanzlei, GALL-Geschäftsstelle Hochdorf

#### **2. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen**

---

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

#### **3. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben**

---

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben  
Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben  
Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden; Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

#### **4. Periodische Direktanlieferung an KVA**

---

Bewilligung des GALL erforderlich.

#### **2. Turnus der Rechnungsstellung**

---

Grundgebühren: Ende Jahr mit Wasser-/Abwasserrechnung  
Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der GALL den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest.

#### **3. Inkrafttreten**

---

xx.xx.20xx